

glied (Tochter-Sammlung? oder eigenem Konzept?)¹. Die andere Möglichkeit, ihn hier (3, 420) aus dem Parallelkapitel 2, 135 schöpfen zu lassen, ist schlechthin verschränkt durch die Tatsache, dass 3, 420 der Vorlage näher steht als 2, 135; in letzterem Kapitel ist nämlich das in 3, 420 erhaltene originale Wort 'altaris' durch 'ecclesiae' verdrängt, und ausserdem vor dem Schlusswort 'restituatur' ein 'legibus' interpoliert². Dagegen könnte an sich 2, 135 aus 3, 420 entnommen sein; dass dem nicht so ist, wird unten³ gezeigt werden. —

In den vorstehenden Ausführungen ist ohne Beweis davon ausgegangen worden, dass Benedikt die *Canones der Reihe 3, 408 — 420* in letzter Linie der *Collectio Corbeiensis* verdankt. Der fehlende Beweis ist nachzuholen; er wird in der Hauptsache⁴ auf dem Wege geführt werden, den die seltsame Aufeinanderfolge weist: merowingisches Konzil 535 — griechische und afrikanische Synodalbeschlüsse, ausgezogen von einem Diakon der karthagischen Kirche — merowingisches Konzil 549.

In dieser Vereinigung und in dieser Folge finden sich die angeführten Quellen in der Kanonensammlung der Hs. von Corbie (unten Ziff. I)⁵, und nirgends sonst (unten Ziff. II).

I. Die Sammlung der Hs. von Corbie (cod. Paris. 12097) besteht aus einem Grundstock (Nr. 1—48)⁶, einem schon dem Abschreiber des Grundstocks vorliegenden Anhang (Nr. 49—62)⁷ und mehreren erst in den Codex von Corbie von verschiedenen Händen des 6. und 7. Jhs. eingetragenen Zusätzen (Nr. 63—89 bzw. 91)^{8, 9}. Diese Zusätze, für welche der sehr alte cod. Corb. den Archetypus bildet, beginnen fol. 139' mit nachstehend aufgeführten Stücken:

1) Vgl. unten S. 243 ff. 2) Diese beiden Differenzen sind die einzigen Unterschiede, in denen die beiden Parallelkapitel auseinander gehen. 3) S. 242 ff. 4) Ueber das unterstützende Argument, das den Ergebnissen der Textvergleichen entnommen werden kann, s. unten S. 228. 5) Unter den Ordnungsnummern 63. 66. 72. 6) Maassen, *Gesch. der Quellen* I, 556—568 (§ 664). 7) Maassen a. a. O. I, 568 f. (§ 665). Der Anhang ist bald nach 555 hinzugefügt (Maassen a. a. O. I, 573). 8) Ebenda I, 569—572 (§ 666. 667). 9) Die Grundlage von Maassens Angaben in der Quellengeschichte bildet seine *Bibliotheca iuris can. manuscripta* I. 2 (Wiener SB. 54, 1866), S. 268—282.